

Besprechungen

KIRCHENRECHT

NEUMANN JOHANNES, *Grundriß des katholischen Kirchenrechts* (XVII und 375.) Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1981. Kart. DM 97,- (für Mitglieder DM 57,-).

Wer sich angesichts der Neukodifizierung des kanonischen Rechts mit einem Kommentar zu einem obsolet gewordenen Recht beschäftigt, wird zunächst Verwunderung bzw. Bedenken erregen. Gefühle dieser Art werden aber sehr rasch zerstreut, wenn man das vorliegende Buch des ehemaligen Tübinger Ordinarius für Kirchenrecht im theologischen Fachbereich zur Hand nimmt. Das Unternehmen ist als durchaus geglückt zu bezeichnen. Denn zunächst wird auf relativ breitem Raum (3–127) den *Grundlagen und Grundfragen* des kanonischen Rechts nachgegangen, und die diesbezüglich vorgelegten Ergebnisse stellen eine auf weite Strecken originelle, bisweilen auch eigenwillige Durchdringung der anstehenden Problemfelder dar und behalten unabhängig von einer konkreten Kodifizierung kirchlichen Rechts ihre bleibende Gültigkeit. Der Verfasser versteht es, in seltener Gründlichkeit und mit sicherem Griff für das Wesentliche, historisch Gewachsenes von Vorgegebenem am kanonischen Recht zu unterscheiden. Es wird dabei u. a. deutlich, wie sehr einerseits das kirchliche Recht von konkreten gesellschaftlichen und politischen Faktoren bedingt wird, wie aber auch andererseits von der Kirche vorgetragene Grundsätze und Richtlinien als Gestaltungsfaktoren auf das weltliche Recht Einfluß nehmen. Beachtlich erscheint mir u. a. die kritische Auseinandersetzung mit einer in jüngster Zeit wiederholt vorgetragenen Auffassung, das kanonische Recht sei als „Recht eigener Art“ nicht mit den Ideen und Maßstäben allgemeiner (weltlicher) Rechtsgrundsätze meßbar. Wenn gleich, so führt N. richtig aus, die kirchliche Rechtsordnung auch nach anderen materialen Grundsätzen strukturiert sei als eine vergleichbare weltliche Rechtsordnung, so schließe das doch nicht aus, daß sie in bezug auf die formalen Grundsätze den Forderungen der allgemeinen Rechtsidee unterliege (14). – Damit scheint sich N. der gesunden Mitte jenes mittelalterlichen Kanonisten zu nähern, der den Standort der Kirchenrechtswissenschaft mit den Worten beschrieben hat: „Est autem haec nostra scientia nec pure theologica, nec pure civilis, sed utriusque participans“.

Auch bei der Darlegung des Rechts auf der Grundlage des Codex von 1917 (133–319) wie auch beim dritten Abschnitt „*Staat und Kirche*“ (323–352) ist es N. gelungen, die einzelnen Teilfragen dieser Rechtsordnung mit einer tiefeschürfenden Analyse zu begleiten, in der die Verflochtenheit dieser Normen mit jüdischen, römischen und germanischen Rechtsmodellen ebenso aufgewiesen werden wie die theologischen und ideologischen Vorgegebenheiten des kirchlichen

Gesetzgebers. Hierbei schlägt stellenweise auch eine ressentimentgeladene Beurteilung durch bzw. werden Pauschalierungen vorgenommen, die einer kritischen Prüfung nicht standhalten. So kann ich N. beispielsweise in der Behauptung nicht folgen, es gebe im Bereich der katholischen Kirche „keine nennenswerte theoretische Erwägung über die theologische Legitimation des Rechts in der Kirche“ (51). – Und mag an der von N. vorgenommenen Beurteilung der „hierarchischen Bürokratie“ der römischen Kurie (157) auch manches richtig sein, so scheinen mir die diesbezüglichen Ausführungen stellenweise zu emotionsgeladen. Auch wird die Bedeutung der Zweiten Sektion der *Signatura apostolica* als kirchlicher Verwaltungsgerichtshof offensichtlich unterschätzt (142).

Die tiefgründige Analyse und Genese des geltenden kanonischen Rechts ist vom Verfasser auch und nicht zuletzt als eine großangelegte Hinterfragung der Grundpositionen dieser Rechtsordnung gedacht. Angesichts brillant vorgetragener und nicht selten ins Zentrum tretender Sondierungen mag es umso bedauerlicher erscheinen, daß N. nicht im Lehramt jener Kirche geblieben ist, zu deren „Reformation“ von innen heraus er Wertvolles hätte beitragen können. Vielleicht müßte auf das Beispiel des großen John H. Newman verwiesen werden, der, obwohl gerade auch in seiner Kirchlichkeit vielfältigen Belastungen ausgesetzt, auf eine Grundhaltung verwiesen hat, die in und mit dieser Kirche notwendig sei: Geduld.

Wien

Bruno Primetshofer

PRADER JOSEF, *Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis*. (192.) Athesia – Echter – Tyrolia, Bozen – Würzburg – Innsbruck – Wien 1983. Kart. S 140.–.

Seit der Promulgierung des neuen Codex Iuris Canonici wendet sich das Interesse neben den Gesamtdarstellungen verständlicherweise auch gewissen Teilgebieten zu; unter diesen nimmt das Eherecht eine bevorzugte Stellung ein. Dieses Buch ist, wie der Titel und der Untertitel betonen, für die seelsorgliche Praxis gedacht, als „Orientierungshilfe für die Ehevorbereitung und Beratung in Krisenfällen“. Dieser Zielsetzung entspricht es in vollem Maße. Für die Ehevorbereitung werden die „Grundaussagen über die Ehe“ auf den Grundlagen des Glaubens dargeboten, gestützt besonders auf die Dokumente des II. Vaticanums, vor allem auf die Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ über die Kirche in der Welt von heute und auf das Apostolische Schreiben „*Familiaris consortio*“. Der Vf., der viel in Ehegerichten zu tun hat, weist ebenso klar auf die Entwicklung in der Spruchpraxis bei Nulitätserklärungen und hinsichtlich der Auflösung nichtsakramentaler Ehen in den letzten Jahrzehnten hin; als Fachmann und Kenner des